

Steuerbemessung und Steuersätze



Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
CHF	Schweizer Franken
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
LGV	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (SR 817.02)
LMG	Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0)
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
PSMV	Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (SR 916.161)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Ziff.	Ziffer
ZuV	Verordnung des EDI vom 22. Juni 2007 über die in Lebensmitteln zulässigen Zusatzstoffe (SR 817.022.31)

Gültige Steuersätze bis 31.12.2010:

Normalsatz 7,6 %; reduzierter Satz 2,4 %; Sondersatz 3,6 %.

Gültige Steuersätze ab 01.01.2011:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Satz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info

Die gesetzlichen Grundlagen lauten wie folgt:
Artikel 19, 24 - 25 MWSTG sowie Artikel 45 - 56 MWSTV

Diese MWST-Info gibt Auskunft über die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuer und über die Steuersätze. Zudem enthält sie Informationen über die steuerliche Abgrenzung zwischen gastgewerblichen Leistungen und Lieferungen von Nahrungsmitteln.

Gültig mit Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) vom 12. Juni 2009 per 1. Januar 2010.

Die Informationen in dieser MWST-Info verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der ausführenden MWSTV.

Inhaltsverzeichnis

1	Bemessungsgrundlage: Wovon wird die Steuer berechnet? (Art. 24 MWSTG) . . .	7
1.1	Entgelt (Art. 3 Bst. f MWSTG)	7
1.1.1	Form des Entgelts	7
1.1.2	Entgeltsminderungen	8
1.1.3	Entgelte in ausländischer Währung	9
1.1.3.1	Umrechnungskurs.	9
1.1.3.2	Umrechnungskurs bei nachträglichen Korrekturen.	9
1.1.4	Entgelt bei Leistungen an eng verbundene Personen	10
1.1.5	Entgelt bei Leistungen an das Personal (Art. 47 MWSTV)	10
1.2	Nicht Bemessungsgrundlage des Entgelts (Art. 24 Abs. 6 MWSTG).	11
1.3	Nicht-Entgelte (Art. 18 Abs. 2 MWSTG)	11
2	Steuersätze (Art. 25 MWSTG)	12
2.1	Reduzierter Satz (2,4 %)	13
2.1.1	Lieferungen zum reduzierten Satz	13
2.1.2	Weitere Leistungen zum reduzierten Satz	15
2.1.3	Zum reduzierten Satz optierbare Leistungen	15
2.2	Sondersatz auf Beherbergungsleistungen (3,6 %)	16
2.3	Normalsatz (7,6 %)	17
3	Mehrheit von Leistungen (Art. 19 MWSTG)	17
4	Abgrenzung von Nahrungsmittellieferungen und gastgewerblichen Leistungen	18
4.1	Zum reduzierten Satz steuerbare Lieferungen von Nahrungsmitteln	18
4.2	Zum Normalsatz steuerbare gastgewerbliche Leistungen	19
4.2.1	Konsumvorrichtungen an Ort und Stelle (Art. 54 MWSTV)	19
4.2.2	Zubereitung und/oder Servierleistung beim Kunden (Art. 53 MWSTV)	19
4.3	Abgrenzung zu den nicht gastgewerblichen Leistungen.	20
4.3.1	Verpflegungsautomaten	20
4.3.2	Auslieferung von Nahrungsmitteln	21
4.3.3	Nahrungsmittel zum Mitnehmen (Verkauf über die Gasse / Take away)	21
4.3.3.1	Pauschalregelung bei Verkauf über die Gasse / Take away für gemischte Betriebe, Imbissstände/-bars und Anlässe	22

1 **Bemessungsgrundlage: Wovon wird die Steuer berechnet?** **(Art. 24 MWSTG)**

Bemessungsgrundlage der Steuer ist das Entgelt. Der zu entrichtende Steuerbetrag wird ermittelt, indem das Entgelt mit dem anwendbaren Steuersatz multipliziert wird.

1.1 **Entgelt (Art. 3 Bst. f MWSTG)**

Entgelt im Sinne der Mehrwertsteuer ist ein Vermögenswert, den der Empfänger oder an seiner Stelle eine Drittperson **für den Erhalt einer Leistung im mehrwertsteuerlichen Sinn** (☞ MWST-Info Steuerobjekt) aufwendet.

Zum Entgelt gehört der Ersatz **aller** Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden.

Dies können beispielsweise sein:

- Beschaffungskosten bei Lieferungen wie Bezugsfrachten, Zölle, LSWA;
- Auslagen für Reisen, Verpflegung, Unterkunft usw., selbst wenn diese im Ausland angefallen sind;
- Transportkosten von Gegenständen zum Leistungsempfänger;
- Kleinmengenzuschlag;
- Provisionen aller Art, die der Leistungserbringer einem Dritten ausrichtet und als Kostenfaktor auf seinen Kunden überwälzt;
- Mahngebühren;
- vereinbarte Teilzahlungszuschläge, Vertragszinsen, sonstige Zuschläge;
- Trinkgelder, sofern sie dem Leistungserbringer und nicht dem Personal zustehen.

1.1.1 **Form des Entgelts**

Das Entgelt kann aus Geldzahlungen in Form von in- oder ausländischen Zahlungsmitteln, aber auch aus geldwerten Leistungen bestehen.

Als **geldwerte Leistungen** gelten namentlich (die Klammer enthält jeweils das massgebende Entgelt):

- Wechsel, Anweisungen, Bank-, WIR-, REKA-, Euro-Schecks und dergleichen (der Betrag, der dadurch ausgeglichen wird);
- Schuldübernahmen und Zahlungsverprechen Dritter (Buchgeld, Kreditkarten und dergleichen; der Betrag, der dadurch ausgeglichen wird);

- Tausch (der Marktwert jeder Leistung gilt als Entgelt für die andere Leistung);
- Leistungen an Zahlungen statt (der Betrag, der dadurch ausgeglichen wird);
- Entgegennahme von Wertschriften (der Betrag, der dadurch ausgeglichen wird);
- Gutscheine (der Gegenwert, der damit abgegoltenen Leistung);
- Abtretung einer Forderung (der Betrag, der abgetreten wird);
- Verrechnung mit einer Gegenforderung (der Betrag, der dadurch ausgeglichen wird);
- Tilgung einer Schuld des Leistungserbringers, welche dieser gegenüber einem Dritten hat (der Betrag, der dadurch ausgeglichen wird);
- Tilgung der Schuld durch Begründung einer neuen, beispielsweise einer Darlehensschuld (Novation; der Betrag, der dadurch ausgeglichen wird).



Bei Austauschreparaturen umfasst das Entgelt lediglich den Werklohn für die ausgeführte Arbeit.

1.1.2

Entgeltsminderungen

Vom Entgelt **dürfen** abgezogen werden:

- Rabatte, Skonti, Mängelrügen, Debitorenverluste;
- Umsatzboni, Rabattvergütungen, Rückvergütungen;
- Vergütungen infolge Rückgängigmachung der Leistung (z.B. infolge Vertragsmängel und dergleichen);
- Rücknahme von Umschliessungen.

Vom Entgelt **dürfen nicht** abgezogen werden:

- **Kreditkartenkommissionen, Scheckgebühren und dergleichen**, namentlich Diskonts, Wechselspesen, Gebühren für Anweisungen usw. Das steuerbare Entgelt ist brutto, d.h. vor Abzug dieser Kosten, zu verbuchen. Es empfiehlt sich, diese Kosten auf ein separates Aufwandkonto zu buchen.
- **Erlittene Einbussen** bei der Veräusserung von **WIR-Geld** gegen Währungsgeld oder bei der Verwendung von WIR-Geld zum Wareneinkauf oder zum Bezug einer Dienstleistung. Es empfiehlt sich, die Einbussen auf WIR-Geld auf ein separates Aufwandkonto zu buchen.

1.1.3 Entgelte in ausländischer Währung

Die Abrechnung der MWST mit der ESTV ist **in Landeswährung** vorzunehmen. Der Leistungserbringer hat das Entgelt für Leistungen, die er in ausländischer Währung in Rechnung stellt, im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung in Schweizer Franken umzurechnen (Art. 45 Abs. 1 MWSTV).

Ein Entgelt in ausländischer Währung liegt vor, wenn die Rechnung oder Quittung in ausländischer Währung ausgestellt ist. Nicht von Bedeutung ist, in welcher Währung die Zahlung erfolgt oder das Retourgeld ausbezahlt wird (Art. 45 Abs. 2 MWSTV).

☞ Weitere Informationen zur Rechnungsstellung in Landes- oder Fremdwährung finden Sie in der MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung.

1.1.3.1 Umrechnungskurs

Für die Umrechnung kann **wahlweise** der von der ESTV publizierte **Monatsmittelkurs** oder der **Devisen-Tageskurs (Verkauf)** angewendet werden. Steuerpflichtige Personen, die Teil eines Konzerns sind, können für die Umrechnung ihren internen **Konzernumrechnungskurs** verwenden (Art. 45 Abs. 3 und 4 MWSTV).

Das gewählte Vorgehen ist während **mindestens einer Steuerperiode** beizubehalten und sowohl für die Berechnung der **Umsatzsteuer, Bezugsteuer** als auch für den **Vorsteuerabzug** anzuwenden (Art. 45 Abs. 5 MWSTV).

Die Monatsmittelkurse sind auf der Homepage der ESTV abrufbar. Die ESTV gibt jeweils am 25. des Monats (bzw. am ersten Werktag nach dem 25.) die Monatsmittelkurse bekannt, die im folgenden Monat angewendet werden. Bei ausländischen Währungen, für welche die ESTV keinen Kurs bekannt gibt, gilt der publizierte Devisen-Tageskurs (Verkauf) einer inländischen Bank.

1.1.3.2 Umrechnungskurs bei nachträglichen Korrekturen

Bei Gutschriften oder Nachbelastungen wegen Preiskorrekturen, Warenrücksendungen usw. ist das **Datum der Gutschrift** oder der **Nachbelastung** für die Umrechnung massgebend und **nicht** dasjenige der **ursprünglichen Rechnungsstellung**.

Sind die Buchhaltungsprogramme EDV-mässig so konzipiert, dass bei Entgeltsänderungen automatisch auf die Umrechnungsbasis der ursprünglichen Rechnung zurückgegriffen wird, dürfen die Entgeltsänderungen in ausländischer Währung auch zum Monatsmittelkurs, zum Devisen-Tageskurs (Verkauf) oder zum Konzernkurs im Zeitpunkt der Rechnungsstellung beziehungsweise des Rechnungserhalts umgerechnet werden.

1.1.4 Entgelt bei Leistungen an eng verbundene Personen

Als Entgelt bei Leistungen an eng verbundene Personen gilt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde. Gemäss Artikel 3 Buchstabe h MWSTG gehören zum Kreis der eng verbundenen Personen die Inhaber von massgebenden Beteiligungen an einem Unternehmen oder ihnen nahe stehende Personen. Eine massgebende Beteiligung liegt vor, wenn einer der drei Schwellenwerte (mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital oder mindestens 10 % am Gewinn und an den Reserven oder Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens CHF 1 Mio.) überschritten werden oder wenn eine entsprechende Beteiligung an einer Personengesellschaft vorliegt. Nahe stehende Personen sind beispielsweise Familienangehörige des Firmeninhabers oder Schwestergesellschaften.

1.1.5 Entgelt bei Leistungen an das Personal (Art. 47 MWSTV)

Bei entgeltlichen Leistungen an das Personal ist die Steuer vom tatsächlich empfangenen Entgelt zu berechnen. Bei Tauschverhältnissen gilt der Marktwert jeder Leistung als Entgelt für die andere Leistung (z.B. Naturallohn).

Leistungen des Arbeitgebers an das Personal, die im Lohnausweis zu deklarieren sind, gelten als entgeltlich erbracht. Die Steuer ist von dem Betrag zu berechnen, welcher für die direkten Steuern massgebend ist.

Leistungen, die im Lohnausweis nicht zu deklarieren sind, gelten als nicht entgeltlich erbracht und es wird vermutet, dass ein unternehmerischer Grund für die Erbringung der Leistung besteht.

Soweit bei den direkten Steuern Pauschalen für die Ermittlung von Lohnanteilen zulässig sind, können diese - falls dienlich - ebenfalls für die Mehrwertsteuer angewendet werden.

☞ Weitere Ausführungen zu diesem Thema enthält die MWST-Info Privatanteile.

1.2 Nicht Bemessungsgrundlage des Entgelts (Art. 24 Abs. 6 MWSTG)

Nicht Bemessungsgrundlage des Entgelts und somit nicht zu versteuern sind (nicht abschliessende Aufzählung):

- Billettsteuern, Handänderungssteuern sowie die auf der Leistung geschuldete Mehrwertsteuer selbst;
- Beträge, welche die steuerpflichtige Person vom Leistungsempfänger als Erstattung der in dessen Namen und für dessen Rechnung getätigten Auslagen erhält, sofern diese Auslagen gesondert und ohne Zuschlag in Rechnung gestellt werden (durchlaufende Posten; z.B. Kurtaxen, Debouren, öffentlich-rechtliche Abgaben);
- der Anteil des Entgelts, der bei der Veräusserung eines unbeweglichen Gegenstandes auf den Wert des Bodens entfällt (☞ MWST-Info Nutzungsänderungen);
- im Preis für Entsorgungs- und Versorgungsleistungen eingeschlossene kantonale Abgaben an Wasser-, Abwasser- und Abfallfonds, soweit diese Fonds daraus an Entsorgungsanstalten oder Wasserwerke Beiträge ausrichten;
- vom Leistungserbringer zurückzuerstattende Beträge, die ihm als Sicherheit dienen (z.B. Depot, Kautions bei Mietgeschäften);
- Verkauf von Gutscheinen (das Entgelt ist im Zeitpunkt der Einlösung zu versteuern);
- Verzugszinsen, die der Leistungsempfänger dem Leistungserbringer infolge verspäteter Zahlung gemäss Artikel 104 OR schuldet, sowie Betriebskosten.

1.3 Nicht-Entgelte (Art. 18 Abs. 2 MWSTG)

Mittelflüsse (i.d.R. Geldzahlungen), denen keine Leistung im mehrwertsteuerlichen Sinn gegenübersteht, gelten als Nicht-Entgelt. Mangels Leistung sind sie somit nicht zu versteuern. Dazu zählen:

- Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand, auch wenn sie gestützt auf einen Leistungsauftrag oder eine Programmvereinbarung ausgerichtet werden;
- Gelder, die Kur- und Verkehrsvereine ausschliesslich aus öffentlich-rechtlichen Tourismusabgaben erhalten und die sie im Auftrag von Gemeinwesen zugunsten der Allgemeinheit einsetzen;
- Beiträge aus kantonalen Wasser-, Abwasser- oder Abfallfonds an Entsorgungsanstalten oder Wasserwerke;
- Spenden;

- Einlagen in Unternehmen, insbesondere zinslose Darlehen, Sanierungsleistungen und Forderungsverzichte;
 - Dividenden und andere Gewinnanteile;
 - vertraglich oder gesetzlich geregelte Kostenausgleichszahlungen, die durch eine Organisationseinheit, namentlich durch einen Fonds, an Akteure innerhalb einer Branche geleistet werden;
 - Pfandgelder, namentlich auf Umschliessungen und Gebinden;
 - Zahlungen für Schadenersatz, Genugtuung und dergleichen;
 - Entschädigungen für unselbstständig ausgeübte Tätigkeiten wie Verwaltungsrats- und Stiftungsrats honorare, Behördenentschädigungen oder Sold;
 - Erstattungen, Beiträge und Beihilfen bei Lieferungen ins Ausland, die von der Steuer befreit sind;
 - Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen, die für hoheitliche Tätigkeiten empfangen werden.
- ☞ Für detaillierte Informationen bezüglich Nicht-Entgelte und deren Folgen (z.B. Vorsteuerkürzung oder Vorsteuerkorrekturen) geben die folgenden MWST-Infos Auskunft: Steuerobjekt, Subventionen und Spenden sowie Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen.

2

Steuersätze (Art. 25 MWSTG)

Wenn die Höhe des Entgelts feststeht, wird dieses mit dem entsprechenden Steuersatz multipliziert und dadurch der zu entrichtende Steuerbetrag ermittelt. Das Entgelt entspricht 100 % (Nettoentgelt). Dazu wird die MWST addiert. Ein Entgelt inklusive MWST nennt man Bruttoentgelt (beim reduzierten Satz entspricht dies 102,4 %, beim Sondersatz 103,6 % und beim Normalsatz 107,6 %); siehe auch MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung.

Es kommen drei Steuersätze zur Anwendung: Der reduzierte Satz (2,4 %), der Sondersatz (3,6 %) und der Normalsatz (7,6 %).

2.1
2.1.1

Reduzierter Satz (2,4 %)
Lieferungen zum reduzierten Satz

Der reduzierte Satz kommt zur Anwendung auf der **Lieferung folgender Gegenstände**:

● **Wasser in Leitungen:**



Die Entsorgung von Abwasser stellt eine zum Normalsatz steuerbare Entsorgungsdienstleistung dar.

- **Nahrungsmittel und Zusatzstoffe** nach dem LMG (☞ Ziffer 4.1):
 - Nahrungsmittel gemäss Artikel 3 Absatz 2 LMG;
 - Speziallebensmittel gemäss Artikel 2 der Verordnung des EDI über Speziallebensmittel vom 23. November 2005 (SR 817.022.104);
 - Rohstoffe, Zwischenprodukte und Halbfabrikate nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j LGV;
 - Zusatzstoffe gemäss Artikel 4 Absatz 2 LMG (d.h. zulässige Zusatzstoffe gemäss ZuV), sofern diese für die Herstellung von Nahrungsmitteln verwendet werden;
 - Verarbeitungshilfsstoffe gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n LGV.

Nicht als Nahrungsmittellieferungen zum reduzierten Satz gelten:

- Nahrungsmittel, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden. Sie sind zum Normalsatz steuerbar, ☞ Ziffer 4.2;
 - alkoholische Getränke (Alkoholgehalt von mehr als 0,5 Volumenprozenten: vgl. Artikel 2 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über alkoholische Getränke; SR 817.022.110) und Tabakwaren. Sie zählen nicht zu den Nahrungs-, sondern zu den Genussmitteln und unterliegen deshalb immer dem Normalsatz.
- **Vieh** (d.h. Pferde, Esel, Maultiere, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine), **Geflügel** (d.h. Hühner, Enten, Gänse, Trut- und Perlhühner), **Fische und andere Tiere** (z.B. Kaninchen, Strausse, Wild) **zu Speisezwecken**.
Der reduzierte Satz gilt zudem auch für **Heilbehandlungen** an oben erwähnten Tieren.



Die Lieferung von allen übrigen Tieren (z.B. Zierfische, Katzen, Hunde, Ziervögel) und an diesen erbrachten Heilbehandlungen ist zum Normalsatz steuerbar.

- **Getreide;**
- **Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige**, auch zu Arrangements, Sträussen, Kränzen und dergleichen veredelt;
- **Futtermittel, Silagesäuren, Streumittel für Tiere:**
 - Futtermittel sind Produkte, die dem Tier direkt verfüttert werden (z.B. auch Futterinsekten für Amphibien). Gleich behandelt werden Produkte aller Art, welche für die Herstellung von Tierfutter oder zum Beimischen für Tierfutter (z.B. auch Silierungszusätze) bestimmt sind.
 - Streumittel, wie Stroh, Sägemehl für Stallungen, Katzenstreu, Vogelsand usw., soweit sie für die Tierhaltung verwendet werden.
- **Dünger, Pflanzenschutzmittel, Mulch und anderes pflanzliches Abdeckmaterial:**
 - Düngemittel sind Nährstoffe zur Verbesserung der Boden- und Pflanzenerträge. Gleich behandelt werden Düngstoffzusätze, Kompostierungsmittel, Frischhaltemittel und Nährstoffe für Schnittblumen usw.
 - Als Pflanzenschutzmittel gelten alle im Sinne von Artikel 3 beziehungsweise Artikel 4 und 5 PSMV zur Verwendung zugelassenen Pflanzenschutzmittel. Dem reduzierten Satz unterliegen somit sämtliche Mittel, welche im vom BLW in elektronischer Form aufgrund von Artikel 57 Absatz 1 beziehungsweise Artikel 32 PSMV publizierten Pflanzenschutzmittelverzeichnis oder der *Liste der frei importierbaren Pflanzenschutzmittel* enthalten sind.
- **Medikamente:**

Artikel 49 MWSTV bestimmt, was unter einem Medikament zu verstehen ist.

 - ☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können der MWST-Branchen-Info Gesundheitswesen entnommen werden.
- **Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter:**

Artikel 50 - 52 MWSTV bestimmen, was unter Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und Reklamecharakter zu verstehen ist.

 - ☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können der MWST-Branchen-Info Druckerzeugnisse entnommen werden.

2.1.2

Weitere Leistungen zum reduzierten Satz

Zudem gilt der reduzierte Satz **für folgende Leistungen:**

- **Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften**, mit Ausnahme der Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter.
 - ☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können der MWST-Branchen-Info Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen entnommen werden.
- **Bodenbearbeitung im Bereich der Landwirtschaft**, die unmittelbar der Erzeugung von Urprodukten vorausgeht, welche ihrerseits hauptsächlich zum Zweck der menschlichen Ernährung oder als Futter- und Streumittel für Tiere bestimmt sind. Zudem die **Bearbeitung solcher Erzeugnisse, wenn sie noch mit dem Boden verbunden sind.**

Beispiele

- *Feldarbeiten (z.B. Säen, Pflügen, Eggen, Düngen, Spritzen von Obstbäumen, Reben oder Gemüse);*
- *Erntearbeiten (z.B. von Gras und Heu, Getreide, Gemüse, Trauben).*

Der reduzierte Satz gilt ebenfalls beispielsweise für Trocknen von Gras, Getreide usw. sowie für Pressen von Strohballen aufgrund eines besonderen Auftrages.

- ☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können der MWST-Branchen-Info Urproduktion und nahe stehende Bereiche entnommen werden.

2.1.3

Zum reduzierten Satz optierbare Leistungen

Bei freiwilliger Versteuerung (Option) der von der Steuer ausgenommenen Leistungen gilt der reduzierte Satz für:

- **dem Publikum unmittelbar erbrachte kulturelle Dienstleistungen, sofern hierfür ein besonderes Entgelt verlangt wird:**
 - Theater-, musikalische und choreographische Aufführungen sowie Filmvorführungen;
 - Darbietungen von Schauspielern, Musikern, Tänzern und anderen ausübenden Künstlern sowie Schaustellern, einschliesslich Geschicklichkeitsspiele;

- Besuche von Museen, Galerien, Denkmälern, historischen Stätten sowie botanischen und zoologischen Gärten;
- Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Dokumentationsstellen, namentlich die Einsichtgewährung in Text-, Ton- und Bildträger in ihren Räumlichkeiten.

☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können der MWST-Branchen-Info Kultur entnommen werden.

- **für sportliche Anlässe verlangte Entgelte einschliesslich derjenigen für die Zulassung zur Teilnahme an solchen Anlässen samt den darin eingeschlossenen Nebenleistungen**

☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können der MWST-Branchen-Info Sport entnommen werden.

- **kulturelle Dienstleistungen und Lieferungen von Werken durch deren Urheber** wie Schriftsteller, Komponisten, Filmschaffende, Kunstmaler, Bildhauer sowie von den Verlegern und den Verwertungsgesellschaften zur Verbreitung dieser Werke erbrachten Dienstleistungen.

☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können der MWST-Branchen-Info Kultur entnommen werden.



Im Falle einer Option versteuern Landwirte, Forstwirte oder Gärtner die Lieferungen **der im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse zum massgebenden Steuersatz**. Gleiches gilt für den Verkauf von Vieh durch Viehhändler sowie für den Verkauf von Milch durch Milchsammelstellen an milchverarbeitende Betriebe.

Bei **freiwilliger Besteuerung** der von der Steuer ausgenommenen Leistungen ist für **alle übrigen Leistungen** grundsätzlich der **Normalsatz** massgebend.

2.2 **Sondersatz auf Beherbergungsleistungen (3,6 %)**

Der Sondersatz auf Beherbergungsleistungen (3,6 %) findet Anwendung auf dem Gewähren von **Unterkunft einschliesslich der allfälligen Abgabe eines Frühstücks**, selbst wenn dieses separat in Rechnung gestellt wird.

- ☞ Weitere Informationen dazu enthält die MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe.

2.3 Normalsatz (7,6 %)

Alle übrigen steuerbaren Leistungen, die nicht dem Sondersatz oder reduzierten Satz unterliegen, sind zum Normalsatz steuerbar.

Beispiele

- *Analysen von Medikamenten;*
- *Analysen von Nahrungsmitteln;*
- *Landschaftsgärtner- und Gartenbauarbeiten;*
- *Holzschlag und Pflegearbeiten im Wald; Häckseln von Gartenabfällen für die Komposterzeugung.*

3 Mehrheit von Leistungen (Art. 19 MWSTG)

Wird eine Mehrheit von Leistungen erbracht und in Rechnung gestellt, ist für die Bestimmung des massgebenden Steuersatzes zu unterscheiden zwischen:

- mehreren, einzelnen selbstständigen Leistungen;
- Leistungskombinationen und Sachgesamtheiten;
- Gesamtleistung;
- Haupt- und Nebenleistungen.

Voneinander unabhängige Leistungen werden mehrwertsteuerrechtlich selbstständig behandelt.

Beispiel

Beim Kauf einer Rose beim Floristen handelt es sich um eine einzelne steuerbare Leistung. Wird zu dieser Rose noch eine Glückwunschkarte gekauft, erhält der Konsument mehrere einzelne Leistungen (die Rose und die Karte). Obwohl der Verkauf zeitlich zusammenfällt, handelt es sich um zwei unabhängige Verkaufsgeschäfte. Der Verkauf der Rose unterliegt dem reduzierten Satz und der Verkauf der Glückwunschkarte dem Normalsatz.

- ☞ Informationen zur Mehrheit von Leistungen finden Sie in der MWST-Info Steuerobjekt.

4 Abgrenzung von Nahrungsmittellieferungen und gastgewerblichen Leistungen

4.1 Zum reduzierten Satz steuerbare Lieferungen von Nahrungsmitteln

Als Nahrungsmittel im Sinne von Ziffer 2.1 gelten jene Produkte, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind. Es handelt sich im Wesentlichen um landwirtschaftliche Produkte (einschliesslich Hors-sol-Produkte) oder Produkte der Fischerei, die zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind oder die durch einfache Zubereitung genussreif gemacht werden (z.B. Früchte, Gemüse, Eier, Speisepilze, Fische, Brot, Milch, Schokolade).

Dem reduzierten Satz unterliegen auch:

- Produkte, die nicht zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind, die aber zur Verarbeitung in Nahrungsmitteln gebraucht werden (z.B. Rohstoffe, Zwischen- und Halberzeugnisse);
- essbare Produkte (z.B. Getreide) und alkoholfreie Getränke, die zur Herstellung von zum Normalsatz steuerbaren Produkten (z.B. alkoholische Getränke wie Wein, Apfelwein, Fruchtw Wein, Bier, Weinbrände, Spirituosen) oder für Produkte der chemischen, pharmazeutischen oder kosmetischen Industrie verwendet werden;
- Speziallebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind. Solche Speziallebensmittel entsprechen auf Grund ihrer Zusammensetzung oder des besonderen Verfahrens ihrer Herstellung den besonderen Ernährungsbedürfnissen von Menschen, welche aus gesundheitlichen Gründen eine andersartige Kost benötigen oder dazu beitragen, bestimmte ernährungsphysiologisch oder physiologische Wirkung zu erzielen (z.B. Speisesalz ersatz, Säuglingsanfangsnahrung, Nahrungsmittel für Personen mit erhöhtem Energie- oder Nährstoffbedarf, Nährhefe);
- Zusatzstoffe, d.h. Substanzen, die aus technologischen oder sensorischen Gründen absichtlich, direkt oder indirekt, den Nahrungsmitteln beigelegt werden (z.B. Backpulver, Farbstoffe, Gefrier- und Verdickungsmittel, Süsstoffe, Mineralsalze, Vitamine, Antioxydationsmittel, Konservierungsmittel, essbare natürliche oder künstliche Därme) oder die den Nahrungsmitteln einen bestimmten Geruch oder Geschmack verleihen (z.B. Aromen);
- Verarbeitungshilfsstoffe, d.h. Stoffe oder Präparate, die aus technologischen Gründen bei der Verarbeitung von Rohstoffen, Zwischenprodukten, Halbfabrikaten oder Nahrungsmitteln verwendet werden (z.B. Backtrennmittel, Lab, Kohlensäure).

4.2 Zum Normalsatz steuerbare gastgewerbliche Leistungen

Gastgewerbliche Leistungen liegen grundsätzlich vor, wenn:

- entweder eine **Konsumvorrichtung** an Ort und Stelle gegeben ist; oder
- der Leistungserbringer die Nahrungsmittel beim Kunden oder an einem von diesem bezeichneten Ort **zubereitet oder serviert**.

4.2.1 Konsumvorrichtungen an Ort und Stelle (Art. 54 MWSTV)

Unter einer Konsumvorrichtung versteht man das Vorhandensein besonderer Einrichtungen zum Verzehr der Nahrungsmittel. Als solche gelten beispielsweise Tische, Stehtische, Theken und andere für den Konsum zur Verfügung stehende Abstellflächen oder entsprechende Vorrichtungen in Zügen und Reiseautos. Nicht von Bedeutung ist, ob die Ein- oder Vorrichtungen der steuerpflichtigen Person oder einem Dritten gehören und ob der Kunde sie tatsächlich benützt. Ebenfalls unwesentlich ist, ob diese Ein- oder Vorrichtungen ausreichen, um sämtlichen Kunden den Konsum an Ort und Stelle zu ermöglichen.

Nicht als Konsumvorrichtung gelten beispielsweise:

- blosse Sitzgelegenheiten ohne dazugehörige Tische, die den Kunden in erster Linie als Ausruhmöglichkeit dienen;
- bei Kiosks oder Restaurants auf Campingplätzen: die Zelte und Wohnwagen der Mieter.

Gibt es keine Konsumvorrichtung, gilt die Abgabe von Nahrungsmitteln als Lieferung und ist zum reduzierten Satz steuerbar. Ist eine Konsumvorrichtung vorhanden (es kann sich dabei auch nur um einen Stehtisch handeln), gilt die Abgabe von Nahrungsmitteln als gastgewerbliche Leistung und ist zum Normalsatz steuerbar.

4.2.2 Zubereitung und/oder Servierleistung beim Kunden (Art. 53 MWSTV)

Eine **gastgewerbliche Leistung** liegt ebenfalls vor, wenn der Leistungserbringer die Nahrungsmittel **beim Kunden** oder an einem von diesem bezeichneten Ort **zubereitet oder serviert**.

Als **Zubereitung** gilt beispielsweise das Kochen, Kühlen, Erwärmen, Mixen, Rüsten, Mischen (z.B. von Salaten), nicht aber das blosse Bewahren der Temperatur konsumbereiter Nahrungsmittel.

Unter einer **Servierleistung** ist das Anrichten von Nahrungsmitteln auf Tellern, das Bereitstellen von kalten und warmen Buffets, der Ausschank von Getränken sowie das Eindecken und Abräumen von Tischen sowie das Bedienen der Gäste zu verstehen. Auch die Leitung oder Beaufsichtigung des Servier-Personals sowie die Betreuung und Versorgung von Selbstbedienungsbuffets gilt als Servierleistung.

4.3 **Abgrenzung zu den nicht gastgewerblichen Leistungen**

Nicht zu den gastgewerblichen Leistungen zählen:

- Nahrungsmittel, die zur **Auslieferung** bestimmt sind. Die Nahrungsmittel werden dem Kunden an dem von ihm bezeichneten Ort ohne jegliche weitere Zubereitung oder Servierleistung übergeben (☞ Ziff. 4.3.2);
- Nahrungsmittel, die zum **Mitnehmen** bestimmt sind. Der Kunde konsumiert die Nahrungsmittel nicht im Betrieb der steuerpflichtigen Person (☞ Ziff. 4.3.3). Weitere Einzelheiten dazu gemäss Artikel 55 Absatz 2 MWSTV.

Wenn **geeignete organisatorische Massnahmen** (nach Art. 56 MWSTV) eingehalten werden, die eine klare Abgrenzung zwischen gastgewerblichen und nicht gastgewerblichen Leistungen ermöglichen, sind diese Leistungen zum **reduzierten Satz steuerbar**.

4.3.1 **Verpflegungsautomaten**

Der Verkauf von Nahrungsmitteln aus Verpflegungsautomaten ist zum reduzierten Satz steuerbar. Es ist nicht von Belang, ob neben dem Automaten eine Konsumvorrichtung besteht oder nicht.

Wird der Automat durch Dritte betrieben und steuert der Arbeitgeber einen finanziellen Zuschuss zu Handen des Automatenbetreibes bei, so handelt es sich bei letzterem um einen zum entsprechenden Steuersatz (der sich nach der steuerlichen Qualifikation der Ware richtet) abzurechnenden Umsatzanteil. Der Arbeitgeber kann im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit den Vorsteuerabzug vornehmen.

Der Verkauf der Ware **muss durch Geldeinwurf beziehungsweise Abbuchen von einem bargeldlosen Zahlungsmittel** (Schlüssel usw.) am Automaten ohne jegliche Handlung des Verkäufers erfolgen. Bei Automaten können die bargeldlosen Zahlungsmittel meistens auch aufgeladen werden. Als organisatorische Massnahme hat der Automat demzufolge die Umsätze nach Art der verkauften Waren und nicht nach den Einnahmen zu registrieren.

Wird die Infrastruktur für den Automaten kostenlos zur Verfügung gestellt, erfolgt sowohl beim Automatenbetreiber wie auch beim Standplatzbesitzer keine Besteuerung eines entsprechenden Mietwertes.

4.3.2 Auslieferung von Nahrungsmitteln

Die steuerpflichtige Person muss den Nachweis erbringen, dass es sich um eine Auslieferung zum reduzierten Steuersatz handelt. Dieser Nachweis kann am Besten anhand der Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Quittungen) erbracht werden.

☞ Weitere Informationen dazu enthält die MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe. Bezüglich Form und Inhalt eines korrekten Belegs orientiert die MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung.

4.3.3 Nahrungsmittel zum Mitnehmen (Verkauf über die Gasse / Take away)

Die steuerpflichtige Person muss den Nachweis erbringen, dass es sich um eine Auslieferung zum reduzierten Steuersatz handelt. Dieser Nachweis kann am Besten anhand der Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Quittungen) erbracht werden.

☞ Weitere Informationen dazu enthält die MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe. Bezüglich Form und Inhalt eines korrekten Belegs orientiert die MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung.

4.3.3.1 **Pauschalregelung bei Verkauf über die Gasse / Take away für gemischte Betriebe, Imbissstände/-bars und Anlässe**

Bei Vorhandensein von Konsumvorrichtungen dürfen **gemischte Betriebe** und **Imbissbars/-stände** ihre zum Normalsatz steuerbaren gastgewerblichen Leistungen mit einer Pauschale abrechnen, sofern sie über nicht mehr als 20 Sitz- oder Stehplätze verfügen. Das Gleiche gilt beim Durchführen von bestimmten **Anlässen**.

Die Anwendung der Pauschale ist freiwillig. Wenn sich eine steuerpflichtige Person für diese Vereinfachung entschliesst, hat sie diese Vorgehensweise während **mindestens einer Steuerperiode** (ein Jahr) anzuwenden.

Darüber, wie die Pauschalregelung bei Anlässen, Imbissbars/-ständen und gemischten Betrieben anzuwenden ist, gibt die MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe Auskunft. Dort findet sich zudem ein Schema zur Abklärung des anwendbaren Steuersatzes beim Verkauf von Nahrungsmitteln über die Gasse / Take away.

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer
sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.*

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.estv.admin.ch (Webcode: d_03362_de)

- In Papierform beim:

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch